

Antragsbereich C / **Antrag C20****C20: Barrierefreie Rettungswege**

Die Anforderungen des Rettungsweges § 33-36 MBO (Musterbauverordnung) berücksichtigen bisher nicht die Barrierefreiheit nach BGG § 4 und Art. 3 GG.

- 5 Bewohner, Nutzer, Beschäftigte oder Besucher eines Gebäudes oder baulicher Anlagen, können im Brand- oder Katastrophenfall in ihren sensorischen, kognitiven oder motorischen Fähigkeiten eingeschränkt, also behindert sein.

10

- Diese Personen werden bei Alarmierung und Evakuierung zu "zur Eigenrettung nicht fähigen Menschen" erklärt und auf Bereiche für den Zwischenaufenthalt verwiesen. Das barrierefreie Bauen gemäß § 48 MBO
- 15 ist inzwischen Planungsgrundlage für alle Neubauten und größeren Sanierungs- und Umbaumaßnahmen und gilt ausdrücklich für alle Menschen, wird aber so nicht umgesetzt. Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen wird der 1. Rettungsweg
- 20 verwehrt. Die Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv fordert zur besseren Durchsetzung eindeutige, gesetzliche Vorgaben der Politik und die entsprechenden Kontrollen.